

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 433. Sitzung am 22. Januar 2019 Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A werden der Nachweis von spezifischen Anti-Drug-Antikörpern gegen Velmanase alfa (Lamzede®) sowie eine spezifische Vorbehandlung im Rahmen immunhämatologischer Untersuchungen als eigene Gebührenordnungspositionen in den EBM aufgenommen.

Zu der Änderung Nr. 1

Unter einer Enzyersatztherapie mit Velmanase alfa können sich spezifische Antikörper entwickeln und eine schwere Immunreaktion auslösen oder die therapeutische Wirkung ausbleiben. Die Fachinformation sieht in diesen Fällen eine Untersuchung auf Antikörper gegen Velmanase alfa vor. Die Untersuchung wird in der Gebührenordnungsposition 32480 im EBM abgebildet.

Zu der Änderung Nr. 2

Die Therapie mit Daratumumab (Darzalex®) verursacht Interferenzen bei Blutkompatibilitätstests, die in der transfusionsmedizinischen Versorgung eine aufwändige Vorbehandlung von Test- bzw. Spendererythrozyten erfordern. Diese Leistung wird als Gebührenordnungsposition 32557 neu in den EBM aufgenommen und als Zuschlag je Untersuchung zu den Gebührenordnungspositionen 32545 oder 32556 bis zu viermal am Behandlungstag vergütet.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32480 und 32557 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit Wirkung zum 1. April 2019 werden die Gebührenordnungspositionen 32480 und 32557 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 32480 und 32557 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft.